

Aktenzeichen: 4 AZN 548/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 9. Dezember 1987

- 4 AZN 548/87 -

I. Arbeitsgericht
Kaiserslautern

Urteil vom 16. Dezember 1986

- 1 Ca 785/86 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 3. September 1987

- 9 Sa 100/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a; TVAL II § 21; Anhang 5
Ziffer II 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:
Erschwerniszulage für Spritzlackierarbeiten mit
Schutzmaske und Schutzkleidung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 548/87

9 Sa 100/87 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 9. Dezember 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner und Dr. Apfel beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts
Rheinland-Pfalz vom 3. September 1987 - 9 Sa 100/87 -
wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

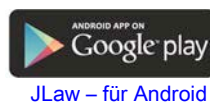
G r ü n d e :

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger eine Erschwerniszulage nach Anhang S Ziffer II 1 zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TVAL II) zusteht.

Der Kläger führt u.a. Spritzlackierarbeiten an Fahrzeugen mit Acryl-, Nitro- und Kunstharzfarben aus. Dabei trägt er Schutzkleidung und eine Schutzmaske. Der Kläger hat geltend gemacht, daß ihm eine Erschwerniszulage nach Anhang S Ziffer II 1 zum TVAL II, die ihm bis zum März 1985 gewährt wurde, auch über diesen Zeitpunkt hinaus zustehe, weil seine Tätigkeit in besonderem Maße den Einflüssen von Schmutz, Dämpfen, Gasen, Ätstoffen und Giftstoffen ausgesetzt sei und demgemäß besonders erschwerten Bedingungen unterliege.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 180,73 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit Klagezustellung zu zahlen.
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm auch über den Monat Januar 1986 hinaus die Erschwerniszulage in Höhe von 10 % pro geleisteter Arbeitsstunde unter erschwerten Bedingungen zu zahlen.



Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß die Tätigkeit nicht in besonderem Maße den im Anhang S Ziffer II 1 genannten Einflüssen ausgesetzt sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf den vom Kläger in der Berufungsinstanz geänderten Klageantrag zu 2) festgestellt, daß dem Kläger auch über den Monat Januar 1986 hinaus gemäß § 21 Ziffer 4 a TVAL II in Verbindung mit dem Anhang S Ziffer II 1 TVAL II eine Erschwerniszulage in Höhe von 10 % beim Spritzlackieren zusteht. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützten Nichtzulassungsbeschwerde. Der Kläger beantragt, die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

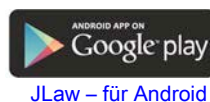
Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht begründet.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist zwar zulässig, da die Beklagte ordnungsgemäß dargelegt hat, daß es vorliegend um die Auslegung des tariflichen Rechtsbegriffes "in besonderem Maße" im Anhang S Ziffer II 1 zum TVAL II geht und das Landesarbeitsgericht diesen tariflichen Rechtsbegriff fehlerhaft interpretiert habe, indem es ausgeführt habe, daß eine Tätigkeit auch dann "in besonderem Maße" den im Anhang S Ziffer II 1 genannten Einflüssen unterliegen könne, wenn diese Einflüsse bei der auszuübenden Tätigkeit berufstypisch seien und durch Schutzkleidung vermindert würden. Die Beklagte hat ferner dargelegt, daß diese Auslegung



für zahlreiche weitere Streitigkeiten von Bedeutung sei.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch unbegründet, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist zu verneinen, wenn die strittige Rechtsfrage nicht klärungsbedürftig ist. Dies trifft vorliegend für die strittige Tarifauslegung zu. Nicht klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nämlich unter anderem dann, wenn sie höchstrichterlich entschieden worden ist und gegen diese Entscheidung keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht werden (BAGE 32, 203, 210 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz; BAGE 40, 327 = AP Nr. 17 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). In diesem Sinne ist die strittige Tarifauslegung nicht mehr klärungsbedürftig, weil der Senat bereits mit Urteil vom 3. September 1986 - 4 AZR 315/85 - (zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen) entschieden hat, daß es für die Beurteilung, ob eine Tätigkeit "in besonderem Maße" den im Anhang S Ziffer II 1 genannten Einflüssen ausgesetzt sei, auf die Tätigkeit als solche und nicht darauf ankomme, ob die Einflüsse durch Schutzmaßnahmen (Gehörschutz) auf ein nicht gesundheitsschädliches Maß herabgesetzt werden. Diese Rechtsprechung ist in den Urteilen vom 14. Januar 1987 - 4 AZR 510/85 - (nicht zur Veröffentlichung vorgesehen; betrifft: Gehörschutz) und vom 19. August 1987 - 4 AZR 149/87 - (nicht zur Veröffentlichung vorgesehen; betrifft: Schutzmaske und Gummihandschuhe) bestätigt worden. Im letztgenannten Urteil hat der Senat ferner ausgeführt, daß es für die Beurteilung der Frage, ob eine Tätigkeit "in besonderem Maße" den im Anhang S Ziffer II 1 genannten Einflüssen ausgesetzt sei, auch nicht darauf an-



komme, ob die Tätigkeit dem Berufsbild des Arbeitnehmers entspreche oder darüber hinausgehende Anforderungen an ihn stelle. Maßgeblich sei vielmehr allein, ob die konkret ausgeübte Tätigkeit, bezogen auf den Zeitraum einer Stunde, den im Anhang S Ziffer II 1 normierten Anforderungen entspreche.

Das Landesarbeitsgericht hat bei der strittigen Tarifauflegung die Auffassung des Senats im anzufechtenden Urteil zugrunde gelegt. Neue Gesichtspunkte, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, hat die Beklagte in der Beschwerdebeurteilung nicht vorgetragen.

Die Beklagte hat die Kosten ihrer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Koerner

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)